

BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Landkreises Kassel

Aufgrund der §§ 5, 30, 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534) geändert durch Gesetz vom 20.12.2000 (GVBl. I, S. 588), §§ 121, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534) geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342) i. V. m. §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i. d. F. vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), geändert durch Gesetze vom 20.05.1992 (GVBl. I, S. 170) und vom 19.12.2000 (GVBl. I, S. 542), hat der Kreistag des Landkreises Kassel am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Landkreises Kassel werden mit Wirkung ab dem 01.01.1990 als wirtschaftliches Unternehmen (Betrieb) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen des Landkreises Kassel gem. § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO) nach den Vorschriften der HGO i. V. m. der HKO, dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb Jugend- und Freizeiteinrichtungen umfasste bislang die Jugend- und Gästehäuser des Landkreises Kassel. Mit Wirkung zum 01.01.2002 ist gemäß Beschluss des Kreistages vom 13. / 14.12.2001 auch der Tierpark Sababurg in den Eigenbetrieb eingegliedert worden.

§ 2 Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen "Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Landkreises Kassel".

§ 3 Betriebszweck

- (1) Zweck des Betriebes ist es, insbesondere Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen, die Möglichkeit zu Erholungs-, Freizeit- und Bildungsaufenthalten zu bieten und die dafür notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst sowohl die Jugend- und Gästehäuser des Landkreises als auch den Tierpark Sababurg. Weiterhin gehört es zum Betriebszweck, die Beteiligung an der Energie-Aktiengesellschaft-Mitteldeutschland (EAM) sicherzustellen.

- (2) Der Betrieb kann alle, den Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende, Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Betrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Betriebes beträgt **3.000.000** EURO (in Worten: EURO **drei Millionen**).
- (2) Zur Belegung des Stammkapitals wird die dem Landkreis Kassel gehörende Beteiligung am Grundkapital der Energie-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland in den Betrieb eingelegt.
- (3) Der Wert dieser Sacheinlage wird auf **3.000.000** EURO (in Worten: EURO **drei Millionen**) festgestellt und entspricht damit dem Wert des Stammkapitals.

§ 5 Leitung des Betriebes

- (1) Der Kreisausschuss bestellt zur Leitung des Betriebes eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter für den Bereich der Jugend- und Gästehäuser sowie eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter für den Tierpark Sababurg. Ferner wird jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitungen führen die Geschäfte der Jugend- und Freizeiteinrichtungen aufgrund einer vom Kreisausschuss beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 6 Betriebskommission

- (1) Der Kreisausschuss beruft für den Betrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:
 - a) Die Landrätin oder der Landrat bzw. ihr oder sein Vertreter.
 - b) Fünf Mitglieder des Kreistages.
 - c) Drei Mitglieder des Kreisausschusses.
 - d) Zwei sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen.
 - e) Zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Personalvertretung.

- (2) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich durch einen persönlichen Vertreter oder eine persönliche Vertreterin vertreten lassen. Die Vertreter sind nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes zu wählen oder zu berufen, die für die Wahl oder Berufung der Mitglieder der Betriebskommission gelten.
- (3) Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange Mitglieder der Betriebskommission, bis ihre Nachfolger bzw. ihre Nachfolgerinnen berufen worden sind.
- (4) Der Betriebskommission obliegen die ihr durch das Eigenbetriebsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.
- (5) Für die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes sind je nach deren Wert in Vomhundertsätzen des Stammkapitals zuständig:
- die Betriebskommission bei Werten von über 80.000,00 EURO
 - die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Betriebskommission bei Werten von 40.000,00 EURO – 80.000,00 EURO
 - die Betriebsleitungen bis 40.000,00 EURO.

Die Betriebskommission ist ferner zuständig für den Verzicht auf Forderungen von mehr als 2.500,00 EURO und die Stundung von Zahlungsverpflichtungen von mehr als 5.000,00 EURO.

§ 7

Personalangelegenheiten

- (1) Für das Personal des Betriebes gilt § 9 Eigenbetriebsgesetz.
- (2) Die Betriebsleitungen und die beim Betrieb beschäftigten Bediensteten werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Kreisausschuss als Bedienstete des Landkreises eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

Die Befugnis zur Einstellung, zur Beendigung von Dienstverhältnissen (Kündigung und Auflösungsverträge) und zur Höhergruppierung bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen wird wie folgt auf die Betriebsleitungen übertragen:

- bei Angestellten bis zur Vergütungsgruppe VI b BAT im Rahmen der Stellenübersicht einschließlich der hierzu ergangenen Anmerkungen,
- bei Arbeitern und Auszubildenden im Rahmen der Stellenübersicht einschließlich der hierzu ergangenen Anmerkungen
- sowie bei ABM-Kräften und nebenberuflichen Honorarkräften.

Die Befugnis zur Höhergruppierung gilt gleichermaßen bei Angestellten oberhalb der Vergütungsgruppe VI b BAT, soweit es sich um einen tarifvertraglichen Bewährungs- bzw. Fallgruppenaufstieg handelt.

Dem Kreisausschuss wird jede unbefristete Einstellung und Kündigung nachträglich zur Kenntnis gegeben.

- (3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller im Betrieb Beschäftigten ist die Landrätin oder der Landrat.

§ 8 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden von einer Sonderkasse ausgeführt.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

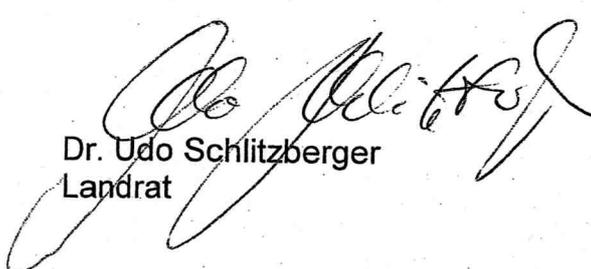
- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Betriebes finden die Vorschriften des zweiten Teiles des Eigenbetriebsgesetzes (§10 bis § 27) entsprechende Anwendung.
- (2) Der Betrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.09.2002 außer Kraft.

Kassel, den 11.12.2003

Der Kreisausschuss des Landkreises Kassel


Dr. Udo Schlitzberger
Landrat



SATZUNG
**ZUR ÄNDERUNG DER BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB JUGEND-
UND FREIZEITEINRICHTUNGEN DES LANDKREISES KASSEL**

Aufgrund der §§ 5, 30, 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i. d. F. vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 183) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I, S. 394), §§ 115, 117, 121, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I, S. 666) i. V. m. §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i. d. F. vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 218), hat der Kreistag des Landkreises Kassel in seiner Sitzung am

folgende
09. 11. 07

Änderungssatzung

beschlossen.

Art. I

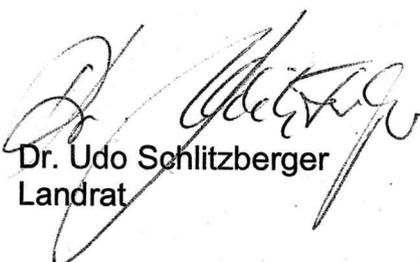
§ 5 Leitung des Betriebes

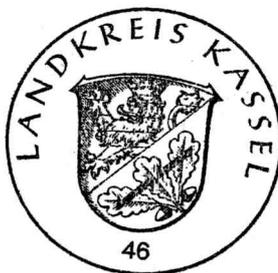
- (1) Der Kreisausschuss bestellt zur Leitung des Betriebes eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter. Ferner wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die Geschäfte der Jugend- und Freizeiteinrichtungen aufgrund einer vom Kreisausschuss beschlossenen Geschäftsordnung.

Art. II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Kassel, **06. 12. 07**


Dr. Udo Schlitzberger
Landrat




Uwe Schmidt
Erster Kreisbeigeordneter